

Nationales Waffenregister (NWR) wird zum „Schuss in den Ofen“

Das Nationale Waffenregister (NWR) droht ein gutes halbes Jahr nach Dienstbeginn des Superspeichers deutschen Waffenbesitzes zu einem „Schuss in den Ofen“ zu werden. Die dort gespeicherten Daten haben teilweise mit der Wirklichkeit, sprich: dem tatsächlichen Waffenbesitz, wenig bis nichts zu tun. Das ist für die Polizei wie auch für die privaten Waffenbesitzer gleichermaßen ärgerlich bis peinlich – und gibt Anlass zu schlimmen Befürchtungen. Im Wesentlichen gibt es zwei Gründe für die Verwirrung:

Die bislang bei den über 500 Waffenbehörden gespeicherten Daten der Waffen waren bereits fehlerhaft. Bei der Übertragung der Daten von den Waffenbehörden zum Nationalen Waffenregister beim Bundesverwaltungsamt in Köln wurden Fehler gemacht. Beides ist gleichermaßen gefährlich: es stellt den Nutzen des NWR als Ermittlungs- und Fahndungs-

der Datensätze beim NWR empfiehlt der bayerische Kollege, sich lieber wie bisher bei der Einwohnerauskunft zu informieren, wo ja bisher schon der legale Waffenbesitzer mit „Waffenrechtliche Erlaubnis“ gekennzeichnet ist.

Das sind aber noch Kleinigkeiten. Wesentlich bedenklicher sind falsche Eintragungen, die bereits auf Fehlern

in den Datensätzen bei den örtlichen Waffenbehörden beruhen. Der Kollege aus Hof ärgert sich seit Monaten mit falschen Eintragungen von Leuchtpistolen herum. Da ist die Zulassungsnummer (vergleichbar der PTB-Kennzeichnung bei Gas- und Signalwaffen) als Waffennummer eingetragen

worden. Das bedeutet, dass es eine ganze Reihe von amtlich registrierten Leuchtpistolen mit gleicher Waffennummer gibt. So können bei einer Recherche nach einer bestimmten Waffe gleich dutzendweise Treffer, alle mit derselben Nummer, jedoch lauter verschiedenen Besitzern herauskommen. Die Behebung dieses Fehlers zwingt zu einer monatelangen Odyssee durch beteiligte Behörden, weil es da um Berechtigungen zur Korrektur ebenso geht wie um die notwendige Fachkenntnis des Sachbearbeiters, damit er das Problem überhaupt erkennt.

Ungeheurer Zeitdruck

Dass bisherige Eintragungen schon fehlerhaft sein können, ist nicht neu. Dass aber noch bei der Herkulesaufgabe, alle Daten aus über 500 Waffenbehörden der Länder in das NWR in Köln zu übermitteln, zusätzliche Fehler gemacht wurden, hat das Chaos noch einmal vergrößert. Die Ursache hierfür liegt auf der Hand: zum einen der ungeheure Zeitdruck, unter dem das Projekt gestemmt werden musste, zum anderen offenbar die Notlösung, Mitarbeiter aus anderen Verwaltungen vorübergehend zu den Waffenbehörden abzustellen, um auszuhelfen – und das ohne jegliche waffentechnische Kenntnis.

Anders ist nicht zu erklären, dass der eine oder andere Waffenbesitzer von skurrilen Diskussionen mit „seiner“ Behörde zu berichten weiß. Da ist von der ultimativen Aufforderung die Rede, die Kaliberbezeichnung in seiner Waffenbesitzkarte ändern zu lassen, weil sie angeblich falsch sei. Beispiel: eingetragen sei das Kaliber .32 Randfeuer, und das gebe es nicht. Daher müsse die Eintragung auf das Kaliber .32 Zentralfeuer korrigiert werden. Nun ja, man kann nicht immer auf dem jüngsten Stand des technischen Fortschritts sein; das Kaliber .32 Randfeuer gibt es erst seit 1860. Wenn Waffenbesitzer nicht energisch auf der korrekten Eintragung beharren und somit Fehler im NWR verhindern, dann droht dieses Superhirn des legalen Waffenbesitzes wertlos zu werden.

Fehlerliste

Beispielhaft seien nur einige typische Fehler im NWR aufgelistet:

- Falsche Eintragungen von Namen, Schreibweisen (gerade bei Namen von Waffenbesitzern ausländischer Herkunft), „Dreher“ bei Geburtsdaten oder Hausnummern
- Falsche Eintragungen von Waffentyp oder -art: z.B. eingetragen ist „Gewehr“ – richtig muss es heißen „Einzelladerbüchse“ oder gegebenenfalls „Repetierbüchse“. Die exakte Eintragung ist keine Spitzfindigkeit, sondern zwingend erforderlich, weil es sich um ein Suchkriterium handelt
- Waffen mit mehreren Nummern sind nur mit einer Nummer erfasst. Mehrere Nummern gibt es aber, nicht



Eine Waffenbesitzkarte, die deutlich die Rubriken Erwerb und Überlassen zeigt. Die jeweiligen Siegel der Behörde bestätigen dem Besitzer die ordnungsgemäße An- bzw. Abmeldung einer Waffe. Foto: WD

instrument in Frage und es beschert den Waffenbesitzern möglicherweise sehr unangenehme Folgen.

Einer, der derlei trübe Erfahrungen auf der dienstlichen Ebene schon zuhauf gemacht hat, ist Uwe Weber, Polizeioberkommissar und Waffensachbearbeiter bei der Polizei in Hof. Die Innenminister hatten gegenüber den Medien die besondere Schutzfunktion des NWR herausgestrichen, weil Polizeibeamte bei häuslichen Einsätzen zuvor den möglichen Waffenbesitz am Einsatzort abfragen können. Angesichts der jetzt festgestellten Fehlerhaftigkeit





Eine Waffennummer, die aus Ziffern und Buchstaben besteht. Würden nur die Ziffern registriert, würden sich diese auf eine ganz andere Waffe beziehen.



Der Klassiker der Fehleintragungen aus der Frühzeit der Registrierung: „BLACK POWDER ONLY“ als vermeintliche Herstellerbezeichnung. Fotos (2): W. Dicke

nur bei ehemaligen Militärwaffen, auch bei Jagdwaffen kommt dies vor. Daher müssen zwingend beide Nummern registriert werden

- Verwechslung von Waffentyp und codierter Herstellerbezeichnung, z.B. „ac44“ für eine von Walther im Jahr 1944 produzierte Pistole P 38 statt der korrekten Typenbezeichnung „P 38“

1976, als nach dem Inkrafttreten des ersten bundesweiten Waffengesetzes private Waffen angemeldet werden mussten. Auch damals schon waren so manche Sachbearbeiter hoffnungslos überfordert, was waffentechnisches Wissen angeht. Dabei ist ihnen kein Vorwurf zu machen. Sie wurden häufig aus anderen Verwaltungen zur Waffenbehörde versetzt, aber Schulungen

• Teile der Waffennummer werden nicht erfasst, häufig bei Nummern, die mit „00...“ beginnen; die beiden Nullen fehlen, sind aber für die Identifizierung der Waffe unverzichtbar; auch Buchstaben, die zur Waffennummer gehören, werden weggelassen oder es werden Buchstaben mit Ziffern verwechselt wie ein großes „I“, das als „1“ eingetragen wurde.

Die meisten Mängel ziehen sich seit Jahren in den Unterlagen der örtlichen Waffenbehörden durch. Zum Teil stammen sie aus den Jahren 1972 bis

fehlten häufig – ebenso wie Fachliteratur und das bis heute. Natürlich gab und gibt es auch ausgewiesene Fachleute in den Behörden, nur eben nicht flächendeckend und schon lange nicht in ausreichender Zahl.

Kuriose Einträge

Unter privaten Waffenbesitzern kursieren bis heute Moritaten über die kuriossten Fehleintragungen. Dabei ist die Eintragung des Kalibers als Waffennummer noch der harmloseste Fall. Häufig gehörte Erklärung des Amtes: „Das stand so auf dem Lauf.“ Richtig, aber da stand auch die Waffennummer, man hätte nur das eine vom anderen unterscheiden müssen. Auf dem Lauf der Replika eines Vorderladerrevolvers (die Anfang der 1970er Jahre beliebt wurden) stand auch „BLACK POWDER ONLY“ („Nur für Schwarzpulver“). Für einen Sachbearbeiter war das die flugs gefundene Herstellerbezeichnung.

Alle diese Fehleintragungen hätten vor der Weitergabe an das NWR im Herbst vergangenen Jahres ausgemerzt werden müssen – vorausgesetzt, die Fehler wären überhaupt erkannt worden. Derlei Fehler gefährden aber das Funktionieren des NWR. Denn ungenaue oder schlicht falsche Eintragungen verhindern genau das, was das NWR liefern sollte, nämlich eine entscheidende Ermittlungs- und Fahndungshilfe, wenn Schusswaffen im Spiel sind. Aber es kommt noch schlimmer: sowohl von dienstlicher Seite als auch von Seiten der Waffenbesitzer, hier aufgrund der Einholung einer Selbstauskunft beim Bundesverwaltungsamt, wurde deutlich, dass

Anzeige



Habichtswald-Klinik • Wigandstr. 1 • 34131 Kassel • www.habichtswaldklinik.de • info@habichtswaldklinik.de

... wieder Atem schöpfen



Habichtswald-Klinik

Fachklinik für Psychosomatik, Onkologie und Innere Medizin Kassel - Bad Wilhelmshöhe. In Mitten Deutschlands am Fuße des größten Bergparks Europas mit Herkules und Schloss Wilhelmshöhe sowie in direkter Nachbarschaft zu einer der schönsten Thermen liegt die Habichtswald-Klinik.

In ihrem Selbstverständnis als Klinik für Ganzheitsmedizin arbeitet die Habichtswald-Klinik auf der Ebene einer integrativen Betrachtung von Körper, Seele und Geist in einer Synthese aus Schulmedizin, Naturheilverfahren und komplementärer Therapien. Die Klinik hat einen Versorgungsvertrag nach §111 und ist nach § 30 GWO als behilfefähig anerkannt.

Bei den Gesetzlichen Krankenkassen ist die Habichtswald-Klinik als Rehabilitationsklinik anerkannt, bei den privaten Krankenversicherungen als „Gemischte Einrichtung“ die auch Akutbehandlungen gemäß OPS 301 durchführt. Die Beihilfestellen rechnen mit der Klinik den allgemeinen niedrigsten mit den Sozialversicherungsträgern vereinbarten pauschalen Pflegesatz ab.

Spezielle Behandlungskonzepte zu

- Burn-out Symptomatik
- Tinnitus, Schwindel und Lärmschäden
- depressiver Erschöpfung
- Angstsymptomatik
- Traumatherapie
- Missbrauch von Suchtmitteln
- onkologischen und internistischen Erkrankungen

Kostenloses Service-Telefon: 0800 890 110 Telefon Aufnahmebüro: 0561 3108-186, -622



noch Schusswaffen auf einen legalen Besitzer eingetragen sind, der diese längst veräußert und dies pflichtschuldigst auch seiner Waffenbehörde angezeigt hatte.

Das ist keine Kleinigkeit. So könnte jemand, der eine bestimmte Waffe schon vor Jahren verkauft hat, in den Fokus einer Ermittlung geraten, indem er als amtlich registrierter Besitzer der gesuchten Waffe natürlich dringend verdächtig erscheint. Wenn dann die Polizei gleich mit der Kavallerie – sprich: dem SEK – anrückt, wird es sehr wahrscheinlich für alle Beteiligten höchst unangenehm, bis sich der wahre Sachverhalt aufgeklärt hat. Mehr als bedenklich: bei den örtlichen Behörden waren die Waffen ordnungsgemäß ausgetragen und dies dem bisherigen Besitzer auch in dessen Waffenbesitzkarte per amtlichem Siegel bestätigt worden. Doch im NWR war der Betreffende immer noch als Besitzer eingetragen.

Auf Daten kein Verlass

Das sind offenbar keine Einzelfälle. Bekannt sind Erlebnisse von privaten Waffenbesitzern, die bei der Lektüre des im NWR über sie gespeicherten Datenbestandes entsetzt feststellten, dass bis zu 40 Prozent ihrer Daten fehlerhaft sind. Auf die NWR-Daten ist also kein Verlass. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, zur Kontrolle auch die Datenbestände bei der örtlichen Waffenbehörde abzufragen, wenn es um polizeiliche Ermittlungen geht. Daneben ist es notwendig, generell den Datenbestand des NWR gründlich zu überprüfen. Daraus ergibt sich gemäß Paragraf 19 Nationales-Waffenregister-Gesetz (NWRG) auch die Pflicht zur Korrektur: die Registerbehörde, also das Bundesverwaltungsamt, hat einen entsprechenden Hinweis an die zuständige Waffenbehörde zu übermitteln.

Den Politikern, die vor einem halben Jahr so vollmundig den Start des NWR gepriesen haben, muss man vorhalten, dass sie – wie schon so oft – das Projekt auf den Knochen der Kolleginnen und Kollegen in den Waffenbehörden und des Bundesverwaltungsamtes durchgehobt haben, ohne jegliche Rücksicht auf das Ergebnis, das Sachkenner schon lange im Voraus befürchtet hatten. Waffentechnische Kenntnis bis ins Detail lässt sich nun einmal nicht anordnen, sie ist aber für das Gelingen des NWR unerlässlich.

Wolfgang Dicke

Die staatliche Grundsicherung radikaler Subkultur

Das eigene Leben am Rande der Armut, so die sprichwörtlich vorbildliche Lebensweise des Propheten Muhammad, lässt Raum für die Frage, wie sich die Anhänger der Salafiyya-Bewegung in Deutschland finanzieren. Begegnungsstätten, wie Vereinshäuser und Moscheen, Kundgebungen, kostenlose Publikationen, diverse Internetpräsenzen und nicht zuletzt die groß angelegte Koranverteilung von angeblich 25 Millionen Exemplaren in sämtlichen deutschen Städten sind kostenintensiv. Da die meisten Salafisten keiner geregelten Erwerbstätigkeit im Sinne einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, ist die Finanzierung solcher Projekte unklar. Nicht erst die Koranverteilung hat den Finanzierungsbedarf der Salafisten gezeigt. Vielmehr hat sie deren finanzielles Potenzial demonstriert.



*Juni 2012: Durchsuchung in der Solinger Millatu Ibrahim Moschee. Von der Polizei sichergestellt werden dort auch Bücher mit speziellen Rechtsgutachten islamischer Gelehrter:
„Fatawa für Frauen“.*

Foto: Henning Kaiser/dpa

